

DIE BAUNORMUNG

MITTEILUNGEN DES DEUTSCHEN NORMENAUSSCHUSSES

BERLIN NW 7, DOROTHEEN-STRASSE 47 / FERNRUF: MERKUR 3925—3928

SCHRIFTLICHER LEITER: REGIERUNGSBAUMEISTER a. D. KARL SANDER

7. Jahrgang

9. November 1928

Nr. 10

INHALT

| | | | |
|--|-------|---|----|
| 3. Sitzung des Ausschusses für Benzinabscheider am 9. Oktober in Würzburg | 37—40 | DIN E 1213 — Trapsschrauben nebst Erläuterungsbericht | 40 |
| DIN 1999, Vorstandsvorlage. Vorschriften für Abscheidevorrichtungen zum Fernhalten feuergefährlicher Leichtflüssigkeit von Abwasserkanälen | 39 | Dachpappen-Normen | 40 |
| | | DIN 1991 — Druckfehlerberichtigung | 40 |

3. Sitzung des Ausschusses für Benzinabscheider am 9. Oktober in Würzburg

Nach Begrüßung der Ausschlußmitglieder und Gäste durch den Obmann, Herrn Magistratsoberbaurat Wienecke, wird in die Beratung der Einwände zum Normblattentwurf DIN E 1999 — Vorschriften zur Fernhaltung von feuergefährlichen Leichtflüssigkeiten aus Abwasserkanälen — eingetreten. Der Normblattentwurf war in der Baunormung Nr. 7 vom 20. 7. 1928 veröffentlicht.

Über den Kopf des Normblattes: „Vorschriften für Fernhaltung von feuergefährlichen Leichtflüssigkeiten aus Abwasserkanälen“ erfolgt eine lebhafte Aussprache. Die Ansicht wird vertreten, daß der Normenausschuß nicht berechtigt sei, Vorschriften zu geben und vorgeschlagen, an Stelle von „Vorschriften“ besser das Wort „Richtlinien“ zu wählen. Der Ausschluß könne nur die technische Seite der Abscheidevorrichtungen behandeln, nicht aber ganze Vorschriften, da zu deren Einführung nur die einzelnen Verwaltungsstellen befugt seien.

Gießereibesitzer Passavant stellt hierzu fest, daß der Normenausschuß auch gar nicht beabsichtigt, Vorschriften gesetzgeberisch einzuführen, sondern in gemeinsamer Beratung mit den Behörden, Verbänden, Industrie und Verbraucherschaft Mustervorschriften bearbeiten will, deren Einführung den einzelnen Städten und zuständigen Behörden empfohlen werden soll. Daher hat er auch den Vorschlag gemacht, den bestehenden Normblattentwurf in 3. Normblätter zu unterteilen, die

1. die Vorschriften über die Anforderungen, die an die Apparate zur Absonderung gestellt werden müssen,
2. die Vorschriften über den Einbau der Apparate und
3. die Vorschriften über Hinweise auf die Wichtigkeit der Benzinabscheider und die Folgen der nicht sachgemäßen Behandlung

enthalten. Die Aufteilung des Normblattes wird jedoch abgelehnt, da Punkt 1 und 2 zusammengehören, und Punkt 3 erst späterer Prüfung vorbehalten ist.

Herr Ministerialrat Wasmuth hält den Ausschluß zur Aufstellung dieser Vorschriften nicht für zuständig. Er glaubt, daß diese Vorschriften in Widerspruch zu der Mineralöl-Verkehrsordnung stehen und besser die technischen Bestimmungen dieser Mineralöl-Verkehrsordnung ergänzt werden. Die Städtevertreter stellen dem gegenüber fest, daß der Schutz der Kanalleitungen vor explosiven Leichtflüssigkeiten Aufgabe der Städte ist, während es Aufgabe der Mineralöl-Verkehrsordnung ist, Bestimmungen über Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen und ihre Sicherung zu treffen. Die Bestimmungen, die in der Mineral-Verkehrsordnung aufgestellt sind, werden durch den vorliegenden Normblattentwurf nicht berührt.

Die Verbände vertreten den Standpunkt, nur die Art des Abscheidens zu normen, aber nicht eine Vorschrift zur Anwendung aufzustellen.

Vom Obmann wird festgestellt, daß der Ausschluß von Anfang an auch nichts anderes beabsichtigt habe. Die Entscheidung, wo eine Abscheidevorrichtung einzubauen ist, liegt stets im Ermessen der zuständigen Behörde.

Als Überschrift des Normblattes wird der Vorschlag vom Tiefbauamt Frankfurt a. M. angenommen:

Vorschriften für Abscheidevorrichtungen zum Fernhalten feuergefährlicher Leichtflüssigkeit von Abwasserkanälen.

Eingangssatz: „Um ein Abfließen von feuergefährlichen Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Petroleum usw., aus Räumen, in denen die genannten Stoffe verwendet oder gelagert werden, in die Abwasserkanäle zu verhüten, sind Einrichtungen zu treffen, die folgenden Bedingungen entsprechen müssen.“

Die Verbände glauben, daß bis jetzt noch nicht erwiesen ist, ob überhaupt explosive Leichtflüssigkeiten aus den Garagen und ähnlichen Betrieben in die Kanalleitungen gelangen, oder ob es sich bei den abfließenden Schmutzstoffen nicht nur um schwer explosionsfähige Mischungen aus Fetten und Ölen handelt. Sie sind der Ansicht, daß die bisherigen Prüfungen

einzelner Apparate nicht den Verhältnissen der Praxis entsprachen. Hierzu bemerkt Oberbaurat von Hanffstengel, daß in Nürnberg 590 Benzinabscheider bestehen, die von behördlicher Seite gereinigt werden. Um genau festzustellen, was abfließt, sind die abgeholtten Rückstände abgemessen und untersucht worden. Hierbei hat sich ergeben, daß in Nürnberg während eines Monats 2300 l Öl in den Abscheidern zurückgehalten worden sind. Dieses Öl setzte sich aus 40% Fett- und Schwerölrückständen und 60% explosiven Leichtölrückständen zusammen. Dieses Ergebnis beweist, daß die Städte unbedingt Sorge tragen müssen, diese großen Mengen gefährlichen Öles von ihren Kanalleitungen fernzuhalten.

Der Obmann schlägt folgende Fassung vor, die angenommen wird:

„Wo die Gefahr besteht, daß Leichtflüssigkeit, wie Benzin, Benzol, Petroleum usw., in die Kanalleitungsleitung abfließen kann, müssen Vorrichtungen getroffen werden, die folgenden Bedingungen genügen:“

Punkt 1: „Die schädlichen Stoffe sind, soweit allgemein praktisch erreichbar, abzuscheiden und von den Abwasserkanälen fernzuhalten.“

Der Obmann schlägt vor, nicht anzugeben, zu wieviel Prozent aus der eingeleiteten Flüssigkeit das Leichtöl ausgeschieden werden muß, sondern besser den zulässigen Gehalt explosiver Leichtflüssigkeiten, der im Liter Abwasser nach Verlassen der Abscheidevorrichtung noch enthalten sein darf, anzugeben. Aus der Versammlung geht der Vorschlag ein, diese Festlegung der später zu gründenden Prüfstelle zu überlassen. Hiergegen wird aber Einspruch erhoben, da den Konstrukteuren unbedingt Unterlagen gegeben werden müssen, nach denen sie ihre Apparate konstruieren können.

Professor Reichle, der die einzelnen Abscheider in der preußischen Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Luft-hygiene in Dahlem geprüft hat, berichtet über die Ergebnisse. Danach gibt es Mischungen, die bei einem Standversuch von 5 Minuten noch nicht einmal die ursprünglich vorgeschlagenen 90% Öl wieder ausgeschieden hatten. Direktor Walz hält es für erforderlich, auch eine Vorschrift über die zulässige Durchflußmenge durch einen bestimmten Apparat festzulegen. Der Obmann hält diese Forderung bereits für erfüllt, da bei der Prüfung jeder Abscheidevorrichtung festzustellen ist, für welche Durchflußmengen die Einrichtung noch einwandfrei arbeitet. Diesem Ergebnis entsprechend sind technische Einrichtungen am Abscheider vorzusehen (z. B. Beschränkung der Zuflußquerschnitte), die eine Belastung durch größere Wassermengen unmöglich machen.

Beschlossen wird, keinen bestimmten Prozentsatz für die Abscheidung festzulegen, sondern dem Abschnitt 1 die Fassung zu geben, die vom Tiefbauamt Frankfurt a. M. vorgeschlagen worden ist, und gleichzeitig einen Hinweis aufzunehmen, von welcher Stelle die zur Zeit in Frage kommenden Apparate geprüft werden sollen, bis eine Zentralprüfstelle gebildet ist.

Danach lautet Punkt 1:

„Die schädlichen Stoffe sind von den Abwasserkanälen fernzuhalten. Hierfür geeignete Apparate werden von der Prüfstelle auf ihren Wirkungsgrad untersucht.“

Gleichzeitig soll in diesem Abschnitt ein Hinweis auf Punkt 15 erfolgen.

Punkt 2: „Der Einlauf in die Abscheidevorrichtung soll durch einen Flüssigkeitsverschluß von 10 cm Tiefe vom Querschnitt des Zuflußrohres erfolgen.“

Der Obmann gibt als Grund für einen Flüssigkeitsabschluß von 10 cm Tiefe vom Querschnitt des Zulaufrohres an: ein Wasserabschluß wird gefordert, damit möglichst wenig gefährliche Gase durch das Zulaufrohr austreten sollen, um die Verdunstungsfläche des im Zulaufrohr verbliebenen Leichtöls möglichst klein zu halten. Er schlägt folgende Fassung vor:

„Die Flüssigkeit muß in den Abscheider durch einen Wasserverschluß von 10 cm Tiefe und mit dem Querschnitt des Zulaufrohres einlaufen.“

Professor Heilmann hat hiergegen Bedenken. Er will lieber den Grundsatz aufgestellt sehen, daß eine Verdunstung vermieden wird, und schlägt folgendes vor:

„Die Einführung des Leichtöles muß so erfolgen, daß die Verdunstungsfläche möglichst gering gehalten wird.“

Beschlossen wird, die bisherige Fassung allgemeiner zu halten und folgenden Wortlaut zu wählen:

„Die Einführung der Flüssigkeit in den Abscheider muß so erfolgen, daß möglichst wenig explosive Gase durch das Zulaufrohr austreten können.“

Punkt 3: „Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit darf nicht von neuen Zuflüssen durchbrochen und aufgerührt werden.“

Der Vorschlag des Tiefbauamts Dresden: hinter „darf“ noch den Zusatz „innerhalb der Abscheidekammer“ einzufügen, wird angenommen.

Über den von der Firma E. Schulze-Dortmund, gewünschten Zusatz: „Während der die Leichtflüssigkeit enthaltende Raum geöffnet ist, muß der Abfluß nach dem Kanal zwangsläufig gesperrt sein“, erfolgt eine lebhafte Aussprache. Die Versammlung ist geteilter Meinung. Wenn auch einerseits ein Kanalabschluß bei geöffnetem Abscheider begrüßt wird, so wird er andererseits nicht für unbedingt nötig gehalten. Ministerialrat Wasmuth-Berlin befürchtet, daß es kaum möglich sein wird, eine Konstruktion zu finden, die einen zwangsläufigen Abschluß bedingt, wenn der Abscheideraum des eingebauten Abscheiders aus Mauerwerk oder Eisenbeton besteht. Gleichzeitig besteht die Befürchtung, daß bei Aufnahme eines derartigen Zusatzes nur eine ganz bestimmte Konstruktion bevorzugt wird. Baudirektor Burkhardt-Dresden empfiehlt, diesen Zusatz nicht aufzunehmen, da diese Forderung, daß das Leichtöl bei noch nicht gefülltem Apparat nicht in die Kanalisationsleitung gespült wird, bereits im Abschnitt 1 im weiteren Sinne ausgedrückt ist.

Direktor Oehlschlägel schlägt vor, den Vorschlag Schulze später zu behandeln. Diesem Antrag wird stattgegeben.

Danach erhält der Abschnitt 3 folgende Fassung:

„Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit darf in der Abscheidekammer nicht von neuen Zuflüssen durchbrochen und aufgerührt werden.“

Punkt 4: „Bei Ansammlung einer durch die gesetzlichen Bestimmungen zugelassenen Höchstmenge von Leichtflüssigkeiten muß der Abfluß aus der Abscheideeinrichtung selbsttätig aufhören. Nach Herausnahme des größten Teiles der Leichtflüssigkeit bzw. nach Entfernung des Anstauwassers oder Ablassen desselben muß der Ablauf zum Kanal selbsttätig frei werden.“

Der Obmann schlägt für den ersten Satz folgende Fassung vor:

„Bei Ansammlung einer Höchstmenge von Leichtflüssigkeit, nach deren Überschreitung die Gefahr des Übertretens gefährlicher Leichtflüssigkeit in die Kanalleitung eintritt, muß der Abfluß aus dem Abscheider selbsttätig aufhören.“

Hierzu soll in einer Fußnote für Preußen auf die Bestimmungen der Mineralöl-Verkehrsordnung hingewiesen werden, für die anderen Länder auf die dort geltenden Bestimmungen.

Die Städte Leipzig, Nürnberg und Düsseldorf haben Einspruch gegen einen selbsttätigen Abschluß erhoben, da sie mehr eine behördliche Reinigung vorziehen und beantragen daher, folgenden Nachsatz aufzunehmen:

„Sofern nicht durch andere behördliche Maßnahmen der Abfluß verhindert wird.“

Der Obmann unterstützt den Antrag und stellt ihn zur Besprechung.

Professor Heilmann vertritt den Standpunkt, daß die öffentlichen Interessen unbedingt geschützt werden und Privatinteressen vor den öffentlichen Interessen zurücktreten müssen. Ein Verschuß müsse gefordert werden. Der Zusatz bedeute eine sehr starke Abschwächung der geforderten 1. Bedingung.

Nach Ansicht von Geh. Rat Höpfner muß, wenn diese Abschwächung bestehen bleiben soll, ein Hinweis verlangt werden, welche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen, um die vorgeschlagene Abschwächung — d. h. den Verzicht auf einen selbsttätigen Abschluß — zuzulassen. Er verlangt unbedingt einen selbsttätigen Abschluß und gleichzeitig eine behördliche Aufsicht der einzelnen Abscheider und eine behördliche Regelung des Wegschaffens des angesammelten Leichtöles und der Schmutzrückstände zur Vernichtung oder Verwertung. Auch die übrigen Vertreter der Städte, soweit sie das Wort nehmen, sprechen sich fast ausnahmslos gegen die Aufnahme des Zusatzes aus.

Eine Alarmvorrichtung, die vorzusehen angeregt wurde, kann nicht als Sicherung des selbsttätigen Abschlusses gelten; denn bei einem Alarm braucht die Leerung der Apparate noch

nicht erfolgen, sondern die gefährlichen Stoffe können ohne weiteres in die Kanalisation übertreten.

Beschlossen wird, den abschwächenden Nachsatz fortzulassen.

Zum zweiten Satz wird angeregt, das Wort „selbsttätig“ zu streichen; denn nach Abfüllen der Leichtflüssigkeit soll ebenfalls die Möglichkeit gegeben sein, daß ein Öffnen des Ablaufes zum Kanal auch durch einen einfachen Handgriff erfolgen kann. Dieser Antrag wird abgelehnt, da verschiedene konstruktive Möglichkeiten bestehen, Vorrichtungen zu bauen, die sich nach der Leerung selbsttätig öffnen.

Der eingangs vom Obmann vorgeschlagene Wortlaut wird angenommen.

Punkt 5: „Der Abschluß darf nur durch die angesammelte Leichtflüssigkeitsmenge bewirkt werden.“

Der Abschnitt 5 wird dahingehend abgeändert, daß ein Abschluß durch die angesammelte Leichtflüssigkeitsmenge eingeleitet werden muß. Der Punkt 5 lautet:

„Der Abschluß muß durch die angesammelte Leichtflüssigkeitsmenge eingeleitet werden.“

Punkt 6: „Der den Abschluß bewirkende Bauteil darf nur dann vor der angesammelten Leichtflüssigkeitsmenge liegen, wenn die übrigen Vorschriften erfüllt sind. Der Apparat darf durch Verschmutzung nicht in seiner Wirksamkeit behindert werden.“

Der erste Satz wird fallen gelassen, da er nicht unbedingt erforderlich ist und zu stark auf die konstruktiven Einzelheiten eingeht.

Zum zweiten Satz legt der Obmann folgenden Wortlaut vor:

„Durch Verschlammung darf die Gefahr des Übertritts von Leichtflüssigkeit in die Abwasserleitungen nicht vergrößert werden.“

Die neue Fassung wird angenommen.

Punkt 7: „Die Abscheidevorrichtung darf ein Leersaugen nicht zulassen.“

Ministerialrat Wasmuth wünscht den Punkt 7 zu erweitern. Da die Möglichkeit besteht, daß ein gut konstruierter Abscheider dieser Bedingung genügt, aber nach seinem Einbau ein Leersaugen zulassen kann, sollte gefordert werden, daß ein Leersaugen auch nach dem Einbau nicht stattfinden darf. Nach Ansicht des Ausschusses wird dieser Bedingung in der vorgelegten Fassung schon stattgegeben.

Punkt 8: „Die Abscheidevorrichtung muß eine plombierbare Einrichtung erhalten, die verhindern soll, die Abscheidevorrichtung oder einzelne ihrer Teile zu beschädigen oder so zu verändern, daß ihr ordnungsmäßiges Arbeiten behindert wird.“

Das Tiefbauamt Frankfurt a. M. wünscht eine andere Fassung des Abschnittes. Der Antrag wird abgelehnt. Die Fassung des Normblattentwurfs bleibt bestehen, nur soll für „Abscheidevorrichtung“ an zweiter Stelle „Schutzvorrichtung“ gesetzt werden.

Punkt 9: „Der Raum über der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit wird in der Regel durch ein besonderes Lüftungsrohr von wenigstens 1" Ø zu entlüften sein, jedenfalls muß eine Drucksteigerung ausgeschlossen sein. Im übrigen muß die abgeschiedene Leichtflüssigkeit im Apparat explosionsicher und feuerhemmend eingeschlossen sein. Beim Herausnehmen der Leichtflüssigkeit darf kein Wasser durch die Entnahmeöffnung eintreten und keine Leichtflüssigkeit von selbst herausfließen. Auch nach Abschluß der Gesamteinrichtung darf, abgesehen von der Leichtflüssigkeit im Zuflussschenkel, keine Leichtflüssigkeit wieder heraustreten.“

Die Verbraucherverbände bitten, von einem Entlüftungsrohr abzusehen, da der Einbau der Abscheidevorrichtung meistens in der Nähe der Hofmitte geschehen wird und das Entlüftungsrohr ein unangenehmes Verkehrshindernis in dem schon von vornherein engen Abwaschhof bilden würde. Es wird aber für sehr bedenklich gehalten, die sich bildenden Benzindämpfe bei Vermeidung eines Entlüftungsrohres unter Druck kommen zu lassen. Es soll daher ein Entlüftungsrohr gefordert werden und an Stellen, an denen es schlecht anzubringen geht, durch baupolizeiliche Dispense eine Erleichterung geschaffen werden.

Der zweite Teil des Abschnittes „Beim Herausnehmen der Leichtflüssigkeit usw.“ soll zum Abschnitt 12 kommen.

Punkt 10: „Die Abscheideeinrichtung muß auch nach Herausnahme oder Unwirksamwerden des Abschlußmittels in einem gewissen Umfange die bereits angesammelte Leichtflüssigkeitsmenge zurückhalten.“

Eine volle Abscheidung muß auch nach Herausnahme oder Unwirksamwerden des Verschlusses gefordert werden. Der Obmann schlägt folgenden Wortlaut vor, der angenommen wird:

„Die Abscheidevorrichtung muß auch nach Herausnahme oder Unwirksamwerden des Ab-

schlußmittels in vollem Umfange abscheiden und in einem gewissen Umfange die bereits angesammelte Leichtflüssigkeitsmenge zurückhalten.“

Punkt 11: „Die Abscheideeinrichtung ist verkehrssicher abzudecken.“

Gegen diesen Punkt bestehen keine Bedenken.

Punkt 12: „Die angesammelten Leichtflüssigkeiten und Sinkstoffe müssen auf einfachste Weise entfernt werden können.“

Hier soll „einfachste“ durch „einfache“ ersetzt und außerdem der zweite Teil des Abschnittes 9, wie schon weiter oben bemerkt, hinzugefügt werden, so daß der Abschnitt wie folgt lautet:

„Die angesammelten Leichtflüssigkeiten und Sinkstoffe müssen auf einfache Weise entfernt werden können. Beim Herausnehmen der Leichtflüssigkeit darf kein Wasser durch die Entnahmeöffnung eintreten und keine Leichtflüssigkeit von selbst herausfließen. Auch nach Abschluß der Gesamteinrichtung darf, abgesehen von der Leichtflüssigkeit im Zuflußrohr, keine Leichtflüssigkeit wieder austreten.“

Punkt 13: „Für ordnungsmäßige Reinigung der Schlammfänge und Herausnahme der angesammelten Leichtflüssigkeit aus der Abscheideeinrichtung ist zu sorgen. Die herausgenommenen Stoffe sind nach Vorschrift zu sammeln und abzuführen oder zu verwerten.“

Ministerialrat Wasmuth spricht gegen den Düsseldorfer Vorschlag: „Die Entleerung und Reinigung der Abscheider und die Beseitigung der ausgeschiedenen Stoffe wird nach den jeweils gültigen örtlichen Vorschriften bzw. Verordnungen geregelt“. Es sei besser, die Fassung des Normblattentwurfs zu wählen. Hierbei ist den einzelnen städtischen Behörden das Recht gegeben, die Art der Entleerung für ihren Stadtbezirk zu bestimmen.

Punkt 14: „Ein Wiedereinschütten dieser Stoffe in die Entwässerungsleitungen an anderer Stelle ist verboten.“

Der Vorschlag der Normenprüfstelle wird mit dem Zusatz „der ausgeschiedenen Stoffe“ angenommen. An Stelle von „schütten“ soll „führen“ gesetzt werden. Danach lautet Abschnitt 14:

„Ein Wiedereinführen der ausgeschiedenen Stoffe in Entwässerungsleitungen ist verboten.“

Punkt 15: „Die Konstruktion dieser Apparate und ihrer Anwendungsart muß durch eine geeignete zentrale Prüfstelle besonders genehmigt werden. Die Zulassung kann dabei auf Widerruf erteilt werden.“

Dieser Punkt soll geändert werden. Die Prüfstelle genehmigt nicht die Einführung der Apparate, sondern sie soll nur ein Gutachten auf einwandfreies Arbeiten der geprüften Apparate abgeben. Den Verwaltungen steht es frei, auf Grund dieses Gutachtens den betr. Apparat zuzulassen (gegebenenfalls auf Widerruf) oder abzulehnen.

Nach Ansicht von Oberregierungsrat Rimarski muß die Aufstellung der Richtlinien für die Prüfstelle so erfolgen, daß der Fortschritt nicht gehindert wird. Es ist wünschenswert, wenn die bis jetzt in der Praxis gesammelten Ergebnisse dem Ausschuß, der diese Richtlinien berätet, als Beratungsunterlagen zugänglich gemacht werden. Der Obmann macht den Vorschlag, in diesen Ausschuß Vertreter der Behörden und Städte zu berufen und gleichzeitig auch zuzulassen, daß die einzelnen Vertreter der Industrien, die die zu prüfenden Apparate liefern, zu den Prüfungen hinzugezogen werden.

Von den anwesenden Verbraucherverbänden wird der Antrag gestellt, ebenfalls in den Prüfausschuß Vertreter entsenden zu dürfen, damit auch die Wünsche der Verbraucher gehört werden.

Zu den neuen Anregungen, die noch im Normblatt festgelegt werden sollen, gehört der Vorschlag Nürnberg: „wo erforderlich, Sandfänge vor dem Benzinabscheider einzubauen“. Der Vorschlag wird angenommen und soll mit Punkt 6 vereinigt werden.

Als nächster Vorschlag wird die Anregung der Firma Elise Schulze, daß das Anstauwasser ohne Schöpfen zu beseitigen ist, beraten. Da überhaupt noch keine Ergebnisse über derartige Apparate vorliegen, soll der Antrag vorläufig zurückgestellt, aber gleichzeitig darauf geachtet werden, daß er in absehbarer Zeit nachgeprüft und — wenn er sich als gut und ausfühbar erweist — später in das Normblatt aufgenommen wird.

Der Vorschlag von Ingenieur Herberger-München, daß Leichtöl auch beim Einfließen in einen leeren Apparat zurückgehalten werden soll, wird abgelehnt, da jeder Abscheider nach dem Einbau mit Wasser gefüllt werden muß, bevor er dem Betrieb übergeben wird. (Fortsetzung nächste Seite.)

Vorstandsvorlage

Noch nicht endgültig

Vorschriften für Abscheidevorrichtungen zum Fernhalten feuergefährlicher Leichtflüssigkeit von Abwasserkanälen

DIN
1999

Wo die Gefahr besteht, daß Leichtflüssigkeit, wie Benzin, Benzol, Petroleum usw., in die Kanalisationsleitung abfließen kann, müssen Vorrichtungen getroffen werden, die folgenden Bedingungen genügen:

1. Die Vorrichtungen müssen die schädlichen Stoffe von den Abwasserkanälen fernhalten. Hierfür geeignete Apparate werden von der Prüfstelle auf ihren Wirkungsgrad untersucht (siehe auch unter 15).
2. Die Einführung der Flüssigkeit in den Abscheider muß so erfolgen, daß möglichst wenig explosive Gase durch das Zulaufrohr austreten können.
3. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit darf in der Abscheidekammer nicht von neuen Zuflüssen durchbrochen und aufgerührt werden.
4. Bei Ansammlung einer Höchstmenge von Leichtflüssigkeit, nach deren Überschreitung die Gefahr des Übertretens gefährlicher Leichtflüssigkeit in die Kanalleitung eintritt, muß der Abfluß aus dem Abscheider selbsttätig aufhören. Nach Herausnehmen des größten Teiles der Leichtflüssigkeit bzw. nach Entfernung des Anstauwassers oder Ablassen desselben muß der Ablauf zum Kanal selbsttätig frei werden.
5. Der Abschluß muß durch die angesammelte Leichtflüssigkeitsmenge eingeleitet werden.
6. Durch Verschlammung darf die Gefahr des Übertretens von Leichtflüssigkeit in die Abwasserleitungen nicht vergrößert werden. Wo erforderlich, sind der Abscheidevorrichtung Sand- und Schlammfänge vorzuschalten.
7. Die Abscheidevorrichtung darf ein Leersaugen nicht zulassen.
8. Die Abscheidevorrichtung muß eine plombierbare Einrichtung erhalten, die verhindern soll, die Schutzvorrichtung oder einzelne ihrer Teile zu beschädigen oder so zu verändern, daß ihr ordnungsmäßiges Arbeiten behindert wird.
9. Der Raum über der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit wird in der Regel durch ein besonderes Lüftungsrohr von wenigstens 1 Zoll Durchmesser zu entlüften sein, jedenfalls muß eine Drucksteigerung ausgeschlossen sein. Im übrigen muß die abgeschiedene Leichtflüssigkeit im Apparat explosionssicher und feuerhemmend eingeschlossen sein.
10. Die Abscheidevorrichtung muß auch nach Herausnahme oder Unwirksamwerden des Abschlußmittels in vollem Umfange abscheiden und in einem gewissen Umfange die bereits angesammelte Leichtflüssigkeitsmenge zurückhalten.
11. Die Abscheidevorrichtung ist verkehrssicher abzudecken.
12. Die angesammelten Leichtflüssigkeiten und Sinkstoffe müssen auf einfache Weise entfernt werden können. Beim Herausnehmen der Leichtflüssigkeit darf kein Wasser durch die Entnahmeöffnung eintreten und keine Leichtflüssigkeit von selbst herausfließen. Auch nach Abschluß der Gesamteinrichtung gegen die Kanalleitung darf, abgesehen von der Leichtflüssigkeit im Zuflußrohr, keine Leichtflüssigkeit wieder austreten.
13. Für ordnungsmäßige Reinigung der Schlammfänge und Herausnahme der angesammelten Leichtflüssigkeit aus der Abscheidevorrichtung ist zu sorgen. Die herausgenommenen Stoffe sind nach Vorschrift zu sammeln und abzuführen oder zu verwerten.
14. Ein Wiedereinführen der ausgeschiedenen Stoffe in Entwässerungsleitungen ist verboten.
15. Die Apparate und ihre Anwendungsart sind vor ihrer Verwendung durch eine Zentralstelle besonders zu prüfen.

Oktober 1928.

Weiter fordert Ingenieur Herberger, daß die Bildung von Schlammstücken vermieden wird, eine Forderung, die in der Praxis nicht erreicht werden kann. Sie wird aus diesem Grunde hinfällig.

Die Baupolizeilichen Mitteilungen verlangen einen Schutz des Erdreiches um den Abscheider herum. Diese Forderung gehört aber nicht hierher, da sie bereits durch andere Vorschriften erfaßt wird. — Ebenso werden die Forderungen über Full- und Zapfstellen als zu weitgehend abgelehnt.

Abschließend schlägt der Obmann unter Zustimmung der Versammlung vor, das Normblatt in der beschlossenen Fassung dem Präsidium des Deutschen Normenausschusses zur Genehmigung zu unterbreiten und dankt den Mitgliedern und Gästen für die wertvolle Mitarbeit. Wienecke.

Erläuterungsbericht

zu DIN E 1213 — Trapsschrauben

Die Normungsarbeiten wurden vom Deutschen Normenausschuß in Zusammenarbeit mit Vertretern der Industrie, der städtischen Bauämter und der Baupolizei durchgeführt.

Als Gewinde wurde das metrische M 29 × 1,5 Gewinde gewählt, das sich auf Grund eingehender Versuche an Modellen als das zweckmäßigste erwiesen hat.

Die Verschlussmutter mit der Schlüsselweite 30 wurde derart ausgebildet, daß sie nicht nur für den Bleitrap, sondern auch für den Gußeisentrap Verwendung finden kann, jedoch war die einheitliche Ausbildung des Gewinderings, abgesehen von dem gleichen Gewinde M 29 × 1,5, für Blei- und Gußeisentrapse nicht möglich.

Der Gewinding für Gußeisentrapse wird in den Trap eingekittet und das Gußeisen an der Stelle, an der der Gewinding in das Gußeisen eingeführt wird, mit einer Nut versehen, in die Bleiglätte eingebracht wird, um ein inniges Haften zwischen dem Messinggewinding und dem Gußeisentrap zu gewährleisten. Zur Erhöhung der Sicherheit wird nach Einkitten des Ringes der Ring mittels Druck in die Nut eingedrückt. Ferner ist der Gewinding mit einer Nase versehen, um bei starkem Anziehen der Verschlussmutter ein Drehen des Ringes im Gußeisentrap zu verhindern. Die zur Normung vorgeschlagene Trapsschraube entspricht der in DIN 1986: Technische Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen enthaltenen Bedingung, daß Putzöffnungen innen kein Gewinde haben dürfen, sondern mit kantigen Kappen zu verschließen sind. Sander.

Dachpappen-Normen

DIN DVM E 2125 Teerdachpappen einseitig besandet

DIN DVM E 2126 Nackte Teerpappen

DIN DVM E 2127 Tränkmassen für nackte Teerpappen, Teilmengen in % des Gewichtes.

Die Normen für einseitig besandete Teerdachpappen, nackte Teerpappen und Tränkmassen für nackte Teerpappen wurden im Anschluß an die bereits fertiggestellten Normen DIN DVM 2121 bis DIN DVM 2124 in Angriff genommen. Die Beratungen wurden in einem aus Erzeugern, Behörden und Wissenschaftlern bestehenden Ausschuß geführt und die für die Normung notwendigen Versuche zur Bestimmung der Festigkeits- und Dehnungswerte, sowie der Biegsamkeit und Wasserundurchlässigkeit vom Staatlichen Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem durchgeführt.

Die Normblattentwürfe sind als DIN DVM 2125 bis 2127 in der „Bauwelt“ Heft 44 vom 1. 11. 28 mit einer Einspruchsfrist bis zum 15. 12. und in der zuständigen Fachpresse für Teererzeugnisse zur Kritik gestellt. Sander.

Druckfehlerberichtigung

Im Normblatt DIN 1991 „Grundsätze für die Herstellung und Unterhaltung von Asphaltstraßen, Allgemeine Vorschriften“ muß der letzte Satz des vorletzten Absatzes von § 2 lauten:

„Für Straßenkrümmungen ist eine Überhöhung des Querschnittes auf der einen Seite anzustreben.“

Noch nicht endgültig

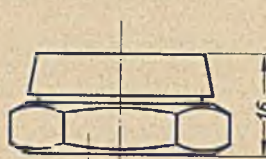
DIN

Entwurf 1

E 1213

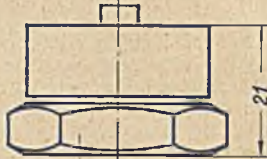
Trapsschrauben

Maße in mm



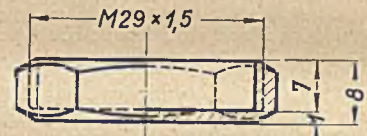
SW30 DIN 1213

Für Bleitrap



SW30 DIN 1213

Für Gußeisentrap

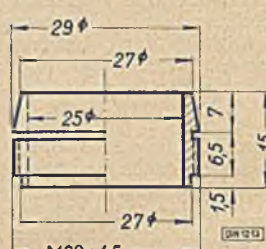


M29 × 1,5

DIN 1213

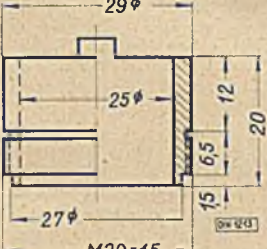
Für Blei- und Gußeisentrap

Bezeichnung: Verschlussmutter DIN 1213



M29 × 1,5 DIN 1213

Für Bleitrap

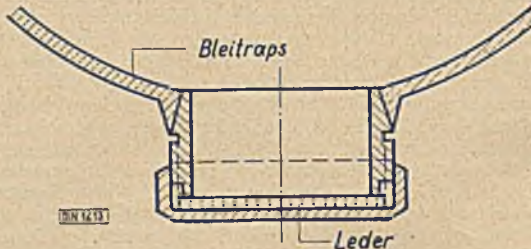


M29 × 1,5 DIN 1213

Für Gußeisentrap

Bezeichnung der vollständigen Trapsschraube, bestehend aus Gewinding und Verschlussmutter für Bleitrap (B): Trapsschraube BDIN 1213

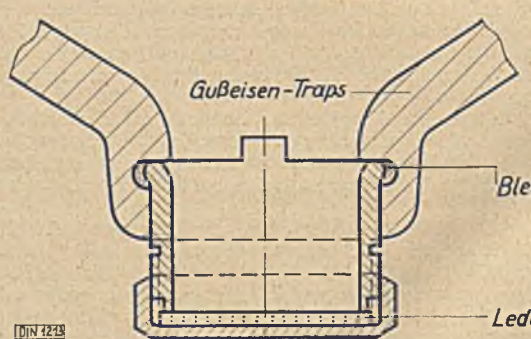
Bezeichnung der vollständigen Trapsschraube, bestehend aus Gewinding und Verschlussmutter für Gußeisentrap (G): Trapsschraube GDIN 1213



Bleitrap

Leder

Anschluß an Bleitrap



Gußeisen-Traps

Blei

Leder

Anschluß an Gußeisentrap

Werkstoff: Messing

Oktober 1928